

## Ordnung der BRK-Kindertageseinrichtungen des Kreisverbandes Starnberg

### Präambel

Im Interesse und **zum Wohl aller Kinder**, die eine BRK-Kindertageseinrichtung des Kreisverbandes Starnberg besuchen, ist eine geregelte Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger, vertreten durch die jeweilige Einrichtungsleitung, unumgänglich.

Die Ordnung des BRK-Kreisverbandes Starnberg für Kindertageseinrichtungen beinhaltet demnach die wichtigsten Regeln und Vereinbarungen, die eine gute Bildungs- und Erziehungspartnerschaft sichert und von den Personensorgeberechtigten in Ergänzung zum Betreuungsvertrag und zur pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung verbindlich anerkannt wird.

### Angebot

Der BRK-Kreisverband Starnberg unterhält als Träger im Landkreis Starnberg staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen im Bereich Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort und Kinderhäuser in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Hierzu zählen insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in der gültigen Fassung.

Das Tagesstättenjahr beginnt am 01.09. des Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung obliegt dem Träger und wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung ausgeübt.

## **Öffnungszeiten/Schließtage**

Die Öffnungszeiten und die Schließtage der Kindertageseinrichtungen werden nach Anhörung des Elternbeirats vom Träger, vertreten durch die jeweilige Einrichtungsleitung, festgelegt und durch Aushang sowie auf der jeweiligen Homepage veröffentlicht.

Kindertagesstätten in Bayern können aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bis zu 30 Tage im Jahr geschlossen werden. Im Falle gemeinsamer Fortbildungen und Konzeptionsarbeit des Personals kann eine Schließung um weitere 5 Tage im Jahr erfolgen. Diese Schließtage werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Einrichtung behält sich vor, aus gegebenem Anlass (Epidemiegefahr, ansteckende Krankheiten, Unwetter, etc.) einzelne Gruppen bzw. die Gesamteinrichtung vorübergehend zu schließen. Dies gilt auch für Krankheitsfälle des Personals, Arbeitskämpfe etc., soweit eine Vertretung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, sowie bei höherer Gewalt, durch welche die Nutzung der Räumlichkeiten vorübergehend nicht möglich ist.

Ein Anspruch auf Betreuung und Elternbeitragsrückerstattung besteht während der dargestellten Schließzeiten nicht.

## **Aufnahmebedingungen**

Anlässlich des Aufnahmeantrages werden die Personensorgeberechtigten über die für ihr Kind sinnvolle Nutzungszeit unter Berücksichtigung des Tagesablaufs in der Tagesstätte und dem damit verbundenen Bildungs- und Betreuungsprogramm eingehend beraten. Eine Platzzusage mit Buchungsbestätigung erfolgt, wenn freie Plätze in der gewünschten Nutzungszeit vorhanden sind und alle Aufnahmeunterlagen vorliegen.

Die Aufnahme in die Tagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Träger auf eine Platzzusage, auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung bzw. Gruppe oder auf einen bestimmten Betreuungsumfang besteht nicht.

Sofern ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht, legen die Personensorgeberechtigten bei Vertragsschluss bzw. unverzüglich nach Ausstellung durch die zuständigen Behörden den Eingliederungshilfebescheid vor. Für die Aufnahme von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern ist zudem eine vorherige sorgfältige Abklärung der Rahmenbedin-

gungen für eine bedarfsgerechte Förderung und Betreuung in Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten und ggf. mit dem betreuenden Arzt/ Fachdienst, erforderlich.

Die ersten acht Wochen der Betreuung gelten als Probezeit für den Träger. In dieser Zeit stellt die Tagesstätte fest, ob das aufgenommene Kind unter pädagogischen Gesichtspunkten integriert werden kann und die notwendige Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Fachpersonal erkennbar wird. Ist dies aus Sicht der Leitung nicht der Fall, ist der Träger zum Ausspruch einer Kündigung zum Monatsende berechtigt, soweit nicht eine fristlose Kündigung erforderlich ist.

### **Mitteilungspflichten, Mitwirkung und Schadensersatz**

Der Träger ist gesetzlich zu den nachfolgenden Hinweisen gegenüber den Personensorgeberechtigten verpflichtet:

- (1) Der Träger hat gemäß Art. 9 a Abs. 1 BayKiBiG sicherzustellen, dass bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihm betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird. Der Träger hat bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und ggf. mit staatlichen Behörden zusammen zu arbeiten bzw. diese zu informieren. Die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Insbesondere wirkt der Träger darauf hin, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist gemäß Art. 15 Abs. 1 BayKiBiG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dazu verpflichtet, mit jenen Einrichtungen, Diensten und Ämtern zusammenzuarbeiten, deren Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben der Tageseinrichtung steht. Die Kindertageseinrichtung kooperiert insbesondere mit Frühförderstellen, Erziehungs- und Beratungsstellen sowie schulvorbereitenden Einrichtungen und heilpädagogischen Tagesstätten. In diesem Zusammenhang werden die Personensorgeberechtigten um die Abgabe der in den Anlagen 8 bis 11 des Betreuungsvertrags enthaltenen Erklärungen gebeten.

- (3) Die vom Träger eingesetzten pädagogischen Fachkräfte sind gemäß Art. 11 Abs. 3 BayKiBiG dazu verpflichtet, die Personensorgeberechtigten regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes in der Kindertageseinrichtung zu informieren. Hierbei sind mit den Personensorgeberechtigten gemeinsam wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zu beraten.
- (4) Nach Art. 26 a Satz 1 BayKiBiG sind die Personenberechtigten verpflichtet, dem Träger folgende Daten richtig und vollständig mitzuteilen:
- Name und Vorname des Kindes,
  - Geburtsdatum des Kindes,
  - Geschlecht des Kindes,
  - Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
  - Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
  - Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
  - Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (im Folgenden: BayEUG).
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind nach Art. 26 a Satz 2 BayKiBiG auch verpflichtet, jede Änderung der vorgenannten Daten dem Träger unverzüglich mitzuteilen, hierzu gehört auch, wenn der Antrag auf Rückstellung des Kindes vom Schulbesuch gemäß Art. 37 Abs. 2 BayEUG nach Abschluss dieses Vertrages gestellt wird.
- (6) Nach Art. 26 b BayKiBiG können die Personensorgeberechtigten mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wenn sie entgegen Art. 26 a Satz 1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen.
- (7) Es wurde daher im Betreuungsvertrag vereinbart, dass die Personensorgeberechtigten jede Änderung der in Art. 26 a Satz 1 BayKiBiG genannten Daten dem Träger schriftlich und unverzüglich mitzuteilen haben. Ferner gilt die unverzügliche schriftliche Mitteilungspflicht auch in Bezug auf Änderungen des gewöhnlichen Aufenthalts (erster Wohnsitz) des Kindes.
- (8) Verstoßen die Personensorgeberechtigten gegen ihre Mitteilungspflichten, sind sie dem Träger zum Ersatz hierdurch verursachter Schäden verpflichtet. Der Schadenersatz umfasst auch etwaige Ausfälle des Trägers bei der finanziellen Förderung der Tagesbetreuung des Kindes durch Staat und Gemeinden sowie den Ausfall etwaiger zusätzlicher staatlicher Leistungen.

- (9) Die Personensorgeberechtigten werden gemäß Art. 26 a Abs. 2 BayKiBiG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Inanspruchnahme der staatlich geförderten Kinderbetreuung der Anspruch auf Betreuungsgeld entfällt und die Inanspruchnahme der staatlich geförderten Kinderbetreuung der zuständigen Behörde durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen ist.
- (10) Soll das Kind auf Antrag der Personensorgeberechtigten vorzeitig eingeschult werden (vorzeitige Einschulung auf Antrag nach Art. 37 Abs. 1 BayEUG), haben die Personensorgeberechtigten den Träger unverzüglich über die Antragstellung zu informieren und eine Kopie des Antrags vorzulegen. Eine Kopie der Bestätigung der Schule haben die Personensorgeberechtigten unverzüglich nachzureichen, wenn diese vorliegt.
- (11) Soll die Tagesstätte bei Wegzug des Kindes aus dem Gemeindegebiet weiterhin besucht werden, ist vor dem Umzug eine Bestätigung der neuen Wohnsitzgemeinde vorzulegen, aus der sich ergibt, dass diese den kommunalen Anteil der Förderung übernimmt. Lehnt die neue Wohnsitzgemeinde dies ab, so müssen die Personensorgeberechtigten zusätzlich zum Elternbeitrag den kommunalen Förderanteil selbst tragen. Änderungen beim gemeldeten Wohnsitz sind der Einrichtungsleitung innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Bei unwahren Angaben seitens der Personensorgeberechtigten behält sich der Träger vor, etwaige hierdurch entstehende Förderausfälle im Wege des Schadensersatzes bei den Personensorgeberechtigten geltend zu machen.
- (12) Weiter sind alle (insbesondere nicht sichtbaren) Besonderheiten des Kindes der Einrichtungsleitung unbedingt unverzüglich mitzuteilen. Gemeint sind hier vor allem Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten, Allergien, organische Schwächen - aber auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen (z.B. schwerer Sturz, Sport- oder Autounfall ohne vermeintliche Verletzungen). Die Mitteilung von für das Kind belastenden Familiensituationen erleichtert es dem pädagogischen Personal, entsprechend auf das Kind einzugehen.

## **Elternbeitrag**

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung des Trägers entrichten die Personensorgeberechtigten monatlich einen Beitrag.

Die Höhe des monatlichen Beitrags richtet sich nach der Buchungsvereinbarung (Anlage 1 zum Betreuungsvertrag) und der Elternbeitragsvereinbarung (Anlage 2 zum Betreuungsvertrag).

trag) des Trägers. Es ist immer der volle monatliche Beitrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung gleich aus welchem Grunde innerhalb des laufenden Monats ganz oder teilweise nicht besucht (z. B. Urlaub, Krankheit, Schließzeit der Kindertageseinrichtung, Zeit der Eingewöhnung). Erfolgt jedoch die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach dem 15. eines Monats, ist für den Monat der Aufnahme nur der halbe monatliche Beitrag zu entrichten.

### **Buchungszeiten und Kernzeit / Änderung und Überschreitung der Buchungszeit**

Die Buchungszeit gibt den Zeitraum an, während dessen das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird (vgl. Art. 21 Abs. 4 Satz 2 BayKiBiG).

Der Träger hat das Recht, zur Umsetzung des pädagogischen Konzepts bei Vertragsschluss eine Mindestbuchungszeit (pädagogische Kernzeit) sowie deren zeitliche Lage im Buchungsbeleg vorzugeben (Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG). Während der vorgegebenen Kernzeit muss das Kind in der Einrichtung anwesend sein und darf in dieser Zeit weder gebracht noch abgeholt werden.

Die mögliche Verteilung der von den Personensorgeberechtigten gewünschten Nutzungstunden außerhalb der Kernzeit richtet sich nach den jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung. Die im Buchungsbeleg vereinbarte Buchungszeit gilt für die gesamte Dauer des Betreuungsvertrags. Die Personensorgeberechtigten haben jedoch das Recht, mit Wirkung ab 01.09. eines jeden Kalenderjahres die im Buchungsbeleg vereinbarte Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der pädagogischen Kernzeit der Kindertageseinrichtung zu ändern. Zu diesem Zweck müssen die Personensorgeberechtigten einen neuen Buchungsbeleg des Kalenderjahres unterschrieben dem Träger übergeben. Der neue Buchungsbeleg wird sodann Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Im Übrigen ist eine Änderung der vereinbarten Buchungszeit in beiderseitigem Einvernehmen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Kindertageseinrichtung möglich, ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten hierauf besteht jedoch nicht.

Der Träger erhält für die Tagesbetreuung des Kindes finanzielle Förderung nach dem BayKiBiG. Auf diese finanzielle Förderung ist der Träger für den Betrieb der Kindertageseinrichtung angewiesen. Der Träger kann durch die Förderung insbesondere die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte bezahlen und die Elternbeiträge sozialverträglich gestalten.

Der Umfang der Förderung bestimmt sich maßgeblich nach der im Buchungsbeleg vereinbarten Buchungszeit. **Die tatsächliche Nutzungszeit muss deshalb mit der im Buchungsbeleg vereinbarten Buchungszeit übereinstimmen.** Wird die vereinbarte Buchungszeit nicht eingehalten, kann die Förderung gekürzt werden, so dass dem Träger ein Schaden entsteht.

Die Personensorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass das Kind die Kindertageseinrichtung während der vereinbarten Buchungszeit tatsächlich besucht.

Überschreitet die tatsächliche Nutzungszeit mehr als einen Monat am Stück die vereinbarte Buchungszeit, steht dem Träger der Beitrag nach derjenigen Buchungszeit zu, die der tatsächlichen Nutzungszeit entspricht. Dem Träger steht ferner wahlweise das Recht zu, die Einhaltung der im Buchungsbeleg vereinbarten Buchungszeit oder eine Anpassung des Buchungsbelegs zu verlangen. Unterschreitet die tatsächliche Nutzungszeit die vereinbarte Buchungszeit mehr als einen Monat am Stück und wird dem Träger deshalb die finanzielle Förderung für das Kind nach dem BayKiBiG gekürzt, müssen die Personensorgeberechtigten dem Träger die Förderausfälle erstatten. Eine Anpassung des Beitrags erfolgt in keinem Fall.

Eine Ausnahme gilt für die Zeit der Eingewöhnung des Kindes zu Beginn der Betreuung. In dieser Zeit erfolgt die Nutzung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem zuständigen Personal des Trägers, wobei die tatsächliche Nutzungszeit die vereinbarte Buchungszeit unterschreiten kann. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann bis zu vier Wochen, in Ausnahmefällen auch darüber hinaus, betragen. Während der Eingewöhnung ist die tatsächliche tägliche Nutzungszeit an der Belastbarkeit des Kindes auszurichten.

Alle Veränderungen von Buchungszeiten gelten hinsichtlich der entsprechenden Veränderung des Elternbeitrages immer ab dem 1. des Monats, in dem die Änderung wirksam werden soll.

Die Nutzungszeit für Schulkinder beginnt immer mit Ankommen des Schulkindes in der Einrichtung nach Schulende analog dem jeweiligen Stundenplan. Während der Schulferien kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten zusätzlich eine Ferienbuchung erfolgen, die eine Nutzung auch während der Vormittage sicherstellt. Für diese zusätzlichen Nutzungsstunden wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben. Die Leitung der Einrichtung gibt die Anmeldefristen und die insoweit anfallenden Elternbeiträge für diese Zusatzbuchungen in den Schulferien rechtzeitig bekannt.

## **Kündigung des Tagesstättenplatzes**

- (1) Der Betreuungsvertrag ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Monaten zum jeweiligen Monatsende kündbar.
- (2) Eine Kündigung durch die Personenberechtigten zum 31.07. ist nicht möglich.
- (3) Das Recht beider Seiten zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Kündigungsrechten unberührt. Der Träger kann insbesondere dann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn
  - (a) die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Pflichten aus diesem Vertrag und gegen die Bestimmungen der Kita-Ordnung verstoßen oder nachhaltig einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den pädagogischen Mitarbeitenden bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und hierdurch ein Festhalten am Vertrag unzumutbar geworden ist;
  - (b) der Träger, die Tagesstätte oder einzelne Mitarbeiter durch die Personensorgeberechtigten öffentlichkeitswirksam verunglimpft werden und hierdurch ein Festhalten am Vertrag unzumutbar geworden ist;
  - (c) die Einzugsermächtigung für die Beiträge zurückgezogen und nicht gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung übergeben wird;
  - (d) die Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Beiträge für mindestens zwei aufeinanderfolgende Monate in Verzug sind und der Verzug mehr als zwei Wochen nach Zugang der Abmahnung durch den Träger andauert;
  - (e) durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder gefährdet ist und hierdurch ein Festhalten am Vertrag unzumutbar geworden ist.
- (4) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

## **Erkrankung und Abwesenheit des Kindes, Umgang mit Speisen und Lebensmitteln**

- (1) Erkrankt das Kind an den in § 34 Abs. 1 Nrn. 1 bis 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheiten (z. B. Diphtherie, Durchfall durch EHEC-Bakterien, Keuchhusten, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Krätze, Scharlach, Virushepatitis A

oder E, Windpocken) oder ist es dessen verdächtig oder ist das Kind verlaust oder ist das Kind vor Vollendung des sechsten Lebensjahres an infektiöser Magen-Darm-Erkrankung (infektiöser Gastroenteritis) erkrankt oder dessen verdächtig, darf es die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn nach schriftlichem ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Das ärztliche Attest kann insoweit nur dann anerkannt werden, wenn aus diesem das Datum des Endes der Erkrankung oder der Verlaustung eindeutig hervorgeht.

- (2) Scheidet das Kind die in § 34 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 IfSG genannten Erreger (z. B. Salmonella Typhi, EHEC) aus, darf es nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vom Gesundheitsamt verfügten Schutzmaßnahmen die Kindertageseinrichtung besuchen. Würde die Beachtung der vom Gesundheitsamt verfügten Schutzmaßnahmen den Betrieb der Kindertageseinrichtung erheblich beeinträchtigen, kann der Träger das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen.
- (3) Ist in der Wohngemeinschaft des Kindes eine der in § 34 Abs. 3 Nrn. 1 bis 15 IfSG genannten Erkrankungen (z. B. EHEC, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Virushepatitis A oder E) oder ein Verdacht auf eine solche Erkrankung aufgetreten, darf das Kind die Kindertageseinrichtung erst dann wieder besuchen, wenn nach schriftlichem ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben dem Träger das Auftreten der den Absätzen 1 bis 3 genannten Umstände unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Auch außerhalb der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fälle kann der Träger von den Personensorgeberechtigten die Beibringung einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass das Kind erkrankt ist und ein weiterer Besuch der Kindertageseinrichtung die Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder oder den Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen würde.
- (6) Die Personensorgeberechtigten haben dem Träger ein Fernbleiben des Kindes von der Betreuung auch dann unverzüglich anzuzeigen, wenn das Fernbleiben auf anderen Gründen als Krankheit beruht.
- (7) Die Personensorgeberechtigten melden dem Träger frühzeitig die Abwesenheit des Kindes wegen Urlaubs (außerhalb der Schließzeiten der Kindertageseinrichtung), Er-

krankung oder sonstiger Gründe (z. B. Familienfeier), um dem Träger die Planung seines Personal- und sonstigen Bedarfs für diese Zeiten zu ermöglichen.

- (8) Beim Umgang mit Speisen und Lebensmitteln, die den Kindern zum Verzehr gereicht werden, ist der Träger zum Schutz der Gesundheit der Kinder in der Kindertageseinrichtung verpflichtet, die Hygiene-Vorschriften der Lebensmittel-Hygiene-Verordnung einzuhalten. Diese Vorschriften gelten auch für die Personensorgeberechtigten, wenn sie dem Kind eine Brotzeit mitgeben oder für das Feiern von Geburtstagen oder Festen in der Kindertageseinrichtung Speisen und Lebensmittel mitbringen. Nähere Informationen enthält das Merkblatt Lebensmittel-Hygiene-Verordnung in Anlage 7 des Betreuungsvertrages.

## Aufsicht und Haftung / Versicherungsschutz

### *Aufsichtspflicht*

- (1) Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg zur bzw. von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten an das pädagogische Personal in der Kindertageseinrichtung.
- (3) Sofern das Kind von anderen Personen als den Personensorgeberechtigten abgeholt werden soll (abholberechtigte Person), haben die Personensorgeberechtigten dies der Leitung der Kindertageseinrichtung zuvor mitzuteilen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann eine schriftliche Benennung der abholberechtigten Person durch die Personensorgeberechtigten verlangen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann zudem die Übergabe des Kindes an eine abholberechtigte Person im Einzelfall verweigern, wenn die abholberechtigte Person ungeeignet erscheint (z. B. bei Trunkenheit).
- (4) Die Aufsichtspflicht des Trägers endet mit der Übergabe des Kindes in der Kindertageseinrichtung an die Personensorgeberechtigten oder eine abholberechtigte Person im Sinne von Absatz 3.
- (5) Für die Abholung durch Geschwisterkinder gilt Folgendes:

**Krippenkinder (0 bis 3 Jahre)** dürfen von Geschwisterkindern ab einem Alter von 15 Jahren abgeholt werden, wenn beide Erziehungsberechtigten den Vertragszusatz

Erklärung der Eltern zum unbegleiteten Heimweg ausgefüllt und unterschrieben haben.

**Kindergartenkinder (3 Jahre bis zum Schuleintritt)** dürfen von Geschwisterkindern ab einem Alter von 12 Jahren abgeholt werden, wenn beide Erziehungsberechtigten den Vertragszusatz Erklärung der Eltern zum unbegleiteten Heimweg ausgefüllt und unterschrieben haben.

- (6) Bei Hortkindern, die auf Anweisung der Personensorgeberechtigten den Hin- und/oder Heimweg alleine antreten, beginnt die Aufsichtspflicht des Trägers mit Betreten des Hortgeländes und endet mit Verlassen des Hortgeländes durch das Kind.
- (7) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personensorgeberechtigten (z. B. bei Festen) sind diese selbst für das Kind aufsichtspflichtig.
- (8) Die Kinder dürfen sich im Sinne der Förderung des Verselbstständigungsprozesses und ihres Rechtes auf Freiräume, nach Absprache mit dem pädagogischen Personal über Ort und Zeitraum, unbeaufsichtigt in Haus und Garten aufhalten und beschäftigen.

#### *Versicherungsschutz*

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a bis c SGB VII bei Unfall versichert. Der Versicherungsschutz besteht

- auf direktem Weg zur Tagesstätte und von dort nach Hause;
- während des Aufenthaltes in der Tagesstätte;
- bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Tagesstätte.

Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine schriftliche Unfallmeldung, die von der Tagesstätte getätigt wird, voraus. Alle Fälle, in denen das zum Tragen kommen könnte, sind daher umgehend dem verantwortlichen pädagogischen Personal mitzuteilen.

Die Versicherung ist beitragsfrei.

Der Versicherungsschutz schließt auch Besuchs- und Gastkinder mit ein, sofern sie die Tageseinrichtung in Absprache ihrer Personensorgeberechtigten und der Leitung aufsuchen. Kinder, die sich ohne Absprache ihrer Personensorgeberechtigten mit der Einrichtung in der Tagesstätte aufhalten, zufällig vorbeigekommene Kinder und Kinder, die als Freunde mitgebracht werden, sind nicht über die Einrichtung unfallversichert.

## *Haftung*

Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers oder einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Trägers beruhen und nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung abgedeckt werden, ist ausgeschlossen.

Die Haftung für sonstige Schäden (bspw. an Kleidung, mitgebrachten Spielsachen, etc.), die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers oder auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Trägers beruhen, ist ausgeschlossen.

Wir empfehlen unbedingt den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung für Sachschäden, die sich Kinder ggf. untereinander zufügen (Brille etc.).

Für den Fall, dass der Betrieb der Kindertageseinrichtung längerfristig oder auf Dauer geschlossen werden muss (z. B. Brand), steht dem Personensorgeberechtigten kein Ersatzanspruch gegen den Träger zu.

## *Erste-Hilfe-Maßnahmen*

In einer Notfallsituation wird das Personal die geboten erscheinenden Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Abgesehen von der ethischen Verpflichtung und moralischen Verantwortung des Helfers besteht auch eine gesetzliche Verpflichtung zur Hilfeleistung (§ 323 c StGB).

Bei Zeckenbefall eines Kindes nimmt das pädagogische Personal umgehend Kontakt mit den Personensorgeberechtigten auf, die sofort über das weitere Vorgehen entscheiden. Eine Verpflichtung des pädagogischen Personals zum Entfernen von Zecken besteht nicht.

## **Bildungs- und Erziehungspartnerschaft / Elternbeirat**

Eine vertrauensvollen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal für die pädagogische Arbeit in unseren Einrichtungen. Dabei richten wir unseren Fokus stets auf das Wohl des Kindes, das sich insbesondere dann sicher und geborgen in der Einrichtung fühlt, wenn zwischen Personensorgeberechtigten und Betreuungspersonen ein offener und wertschätzender Dialog auf Augenhöhe vorherrscht.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Personensorgeberechtigten, Tagesstätte und Grundschule/Schule ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal für die pädagogische Arbeit in unseren Einrichtungen. Dabei richten wir unseren Fokus stets auf das Wohl der Kinder, die durch die aktive Anteilnahme der Erwachsenen an ihrer Entwicklung und an ihrem Tagesverlauf unterstützt werden. Ein kontinuierlicher Austausch zwischen pädagogischem Personal und Personensorgeberechtigten ist daher für die partnerschaftliche Zusammenarbeit unerlässlich.

Alle Personensorgeberechtigten – nicht zuletzt diejenigen mit besonderen Fähigkeiten (handwerklich, technisch, fremdsprachlich, musikalisch, künstlerisch etc.) – werden als Bereicherung gesehen und werden bei entsprechender Thematisierung (Projektarbeit) gerne zur Mitarbeit eingeladen. Darüber hinaus erwarten wir von allen Personensorgeberechtigten partnerschaftliches Engagement für die Einrichtung insgesamt.

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Personensorgeberechtigten, pädagogischem Personal und dem Träger ist gemäß Art. 14 Abs. 1 BayKiBiG in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten.

Die Personensorgeberechtigten wählen daher zu Beginn eines Tagesstättenjahres aus ihrer Mitte Elternbeiräte und deren Stellvertreter. Sie haben die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Träger, Einrichtung, Personensorgeberechtigten und Grundschule/Schule zum Wohle der Kinder zu fördern und werden vom Träger und der Tagesstättenleitung informiert und gehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

Dies gilt nicht bei Personalangelegenheiten, die einzelne Mitarbeiter der Tagesstätte betreffen.

### **Zusammenarbeit mit der Grundschule/Schule**

Personensorgeberechtigte, Kindertageseinrichtung und Grundschule sind Partner in gemeinsamer Verantwortung für das einzuschulende Kind. Mit vereinten Kräften gelingt es umso besser, das Kind bei der Bewältigung seiner mit der Einschulung anstehenden Aufgaben optimal zu begleiten. Im Einschulungsverfahren kann für die Grundschule der Austausch mit der Kindertageseinrichtung wichtig sein, insbesondere um sich zu beraten, ob das Kind einer gezielten Unterstützung vor bzw. nach seiner Einschulung bedarf.

Die gemeinsame Verantwortung für das Kind erfordert auch eine regelmäßige und enge Zusammenarbeit von Elternhaus, Hort und Schule. Mit vereinten Kräften gelingt es umso

besser, das Kind in seinen Lern- und Entwicklungsprozessen bestmöglich zu begleiten und gezielt zu unterstützen. Fachgespräche zwischen Schule und Hort dienen in erster Linie dem Austausch der jeweiligen Erkenntnisse über die Lern- und Entwicklungsprozesse der Kinder, fachlicher Meinungen sowie der Meinungsfindung, durch welche Maßnahmen das Kind in Hort, Elternhaus und Schule besser begleitet oder spezifisch unterstützt werden kann.

Sowohl über bevorstehende Gespräche als auch über die Übermittlung von Unterlagen über das Kind werden die Personensorgeberechtigten stets vorab kontaktiert, um mit ihnen die konkreten Inhalte und ihre Gesprächsteilnahme abzusprechen.

Eine Einwilligung der Personensorgeberechtigten in den Fachdialog ist freiwillig. Bei Ablehnung entsteht dem Kind dadurch kein Nachteil.

## **Fortbildung**

Der Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen und notwendige Maßnahmen der Qualitätssicherung beinhalten die Fortbildung des pädagogischen Personals.

Das Bayerische Rote Kreuz unterstützt die regelmäßige Teilnahme seiner Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen. An Fortbildungstagen arbeitet die Einrichtung mit reduzierter personeller Besetzung oder ist nach rechtzeitiger Vorankündigung ganz oder teilweise geschlossen. Dem Einrichtungsteam stehen hierfür bis zu fünf Schließtage pro Jahr zur Verfügung.

## **Inkrafttreten**

Diese Tagesstättenordnung tritt zum 01.03.2017 in Kraft.

**Bayerisches Rotes Kreuz  
Kreisverband Starnberg**

Andrea Griese-Pelikan  
Bereichsleitung Kinder/Jugend/Familie